

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Vierter Jahrgang.

N^o

Freitag, den 13. December 1844.

50.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, sodas sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbiten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf,“ „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand,“ und „an die Wochenblattes-Expedition in Rossen.“ In Weissen nimmt Herr Buchdruckereibesitzer Klinsicht jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit grossem Danke angenommen werden.
Die Redaction.

Vortrag im landwirthschaftlichen Verein zu Kesselsdorf am 20. November 1844, die Errichtung von Bezirks-Armenhäusern betreffend.

Meine Herren!

Die Sache, die ich in diesem Augenblick, nur kurz und aphoristisch zur Sprache zu bringen beabsichtige, gehört eigentlich mehr der staatswirthschaftlichen Statistik als der Landwirthschaft an.

Gleichwohl wird eine ganz einfache Darlegung der Angelegenheit bald bekannte Ideen wecken, und Sie überzeugen, das sie uns als Landbewohnern, nicht in specie, als Landwirthen, näher liegt als wir glauben. Haben wir doch bereits die Sparcasse errichtet und die Commission für Dienstboten ins Leben treten lassen, das Alles berührt uns, und bringt uns Segen.

Es sind in dem Zustande der Dorfbewohner, ohne Ausnahme, und fast nach allen Beziehungen hin, seit 1830 außerordentliche und sehr dankenswerthe Verbesserungen eingetreten, und die Staatsregierung hat gerade nach dieser Seite ihr Auge meist in einer Weise gerichtet, das der Bauer

und Dörfler vor beinahe allen übrigen Klassen der Staatsbürger bevorzugt erschien. Es wäre überflüssig, wollte ich hierbei insbesondre an das Heimathsgesetz von 1834, die Gesindeordnung, das Grundsteuer- und Schulgesetz von 1835, das Ablösungsgesetz von 1836, die Gesetze über steuerfreies Grundeigenthum, die Landgemeindeordnung, die Aufhebung des Bier- und Mahlzwangs, und die Parochiallasten betr. von 1838, die Armen-Ordnung von 1840 erinnern, sowie an unzählige andere Verfügungen und Einrichtungen, die schon in der Gegenwart so heilsam erscheinen und künftig von den wohlthätigsten und segensreichsten Folgen sein werden.

Demohngeachtet sind Zeit und guter Wille noch nicht, alle Gebrechen zu heilen, im Stande gewesen, und allen Anforderungen Einzelner und der Gesammtheit abzuhelfen.

Ein sehr lebhaftes Bedürfnis gibt sich, und darin werden Sie alle mit mir übereinstimmen, trotz den weisen Bestimmungen der Armen-Ordnung in der Art und Weise kund, wie jede einzelne Gemeinde, die ihrer Verpflegung und Unterstützung zugewiesenen Personen unterzubringen im Stande oder nicht im Stande ist.